

An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

*Verfassungsdienst*

*Dr. Gerhard Brandmayr*  
*Telefon: 0512/508-2209*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR 0059463*

**Entwurf eines Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes;  
Stellungnahme**

*Geschäftszahl* Präs.II-205/166  
*Innsbruck,* 09.03.1999

Zu Zahl 167.548/1-II/B/6/99 vom 28. Jänner 1999

Zum übersandten Entwurf eines Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I.  
Allgemeines**

- a) Die Angelegenheiten der "sonstigen Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen des einzelnen Landes dient" sind nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Da diese Angelegenheiten der Statistik in der Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht aufscheinen, ist davon auszugehen, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist. Die im § 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Formulierung "... nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965 ...." kann wohl nur dahingehend interpretiert werden, daß das Österreichische Statistische Zentralamt die laufende statistische Erhebung von Straßenverkehrsunfällen mit Personen- und Sachschäden als Dienststelle des Bundes, also in Unterordnung unter den zuständigen Bundesminister zu besorgen hat. Hoheitliche Befugnisse, etwa die Erlassung von Verordnungen oder Bescheiden, sollen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt jedenfalls nicht zukommen (nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist zur Erlassung von Verordnungen der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig) und auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörden werden keinerlei behördliche Aufgaben zu erfüllen haben.
- Die beabsichtigten Regelungen weisen deutliche Parallelen zu jener Rechtslage auf, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 11403/1987 zu beurteilen hatte. Dieser gelangte zur Überzeugung, daß es verfassungsrechtlich an sich nicht ausgeschlossen ist, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen dem Bundesminister auch Agenden zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen. Auch ist es an sich zulässig vorzusehen, daß sich der Bundesminister zur Besorgung solcher Aufga-

ben ihm direkt zugeordneter Hilfsorgane (hier die Bundeskellereiinspektoren nach § 37 Abs. 1 des Weingesetzes 1985) bedient. Diese Ermächtigung ist aber von Verfassungs wegen beschränkt, insbesondere darf sie nicht dazu führen, das System der mittelbaren Bundesverwaltung, das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt, zu unterlaufen (vgl. etwa VfSlg. 1030/1928; Ermacora, Österreich als kooperativer Bundesstaat, in: Klecatsky [Hrsg.], Die Republik Österreich, 1968, 219 ff., insbesondere 225 ff., Funk, Einführung in das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 1984, 78 f.; Öhlinger, Zur Entstehung, Begründung und zu Entwicklungsmöglichkeiten des österreichischen Föderalismus, in: FS Hellbling, 1981, 313 ff., insbesondere 321).

Der Verfassungsgerichtshof schloß sich der Auffassung von Adamovich-Funk (Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., 1985, 127) an, wonach die Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung "den Ländern eine weitreichende Trägerschaft und damit bedeutende Einflußmöglichkeiten im Bereich der Vollziehung von Bundesaufgaben" vermittelt. Die relative Stärke der Länder auf diesem Gebiet ist Ausdruck des im B-VG verwirklichten verfassungspolitischen Konzepts. Es wäre verfassungswidrig, wollte man dieses tragende Element des bundesstaatlichen Prinzips durch rechtstechnische Konstruktionen aushöhlen. Das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung verbietet es, "Vollzugskonstruktionen zu erfinden, die den Landeshauptmann schlechthin umgehen" (vgl. Raschauer (Die obersten Organe der Landesverwaltung, in: Allgemeines Verwaltungsrecht, FS Antonioli, 1979, 386) und Antonioli-Koja (Allgemeines Verwaltungsrecht, 1986, 385).

Eine Möglichkeit zur verfassungsrechtlichen Absicherung der geplanten Vorgangsweise bestünde darin, die Angelegenheiten der "Straßenverkehrsstatistik" in den Katalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG aufzunehmen. Eine Heranziehung des Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Landesbehörden zur Vollziehung des Gesetzes wäre dann nur mehr nach Maßgabe des Art. 102 Abs. 3 B-VG möglich. Ansonsten müßte vor der Kundmachung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes die Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 4 B-VG eingeholt werden, weil mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als alleinige administrative Behörde im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung eingerichtet werden soll.

Inwieweit es sinnvoll ist, im § 1 des Gesetzentwurfes noch auf das Bundesstatistikgesetz 1965 abzustellen, obwohl das Bundeskanzleramt bereits mit Schreiben vom 25. Jänner 1999, Zl. 180.310/10-I/8/99, den Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes 2000 zur Begutachtung ausgesandt hat, mag dahingestellt bleiben.

- b) Da nach § 5 des Gesetzentwurfes mit der Durchführung der Erhebungen ausschließlich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut sind, wird davon ausgegangen, daß das Land Tirol keinerlei Mitwirkungspflichten treffen. Dadurch erübrigt es sich auch, in die Erläuterungen zum Gesetzentwurf detaillierte Ausführungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften aufzunehmen.
- c) Die Erläuterungen vermitteln den Eindruck, Österreich wäre auf Grund der Entscheidung des Rates über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle, 93/704/EG, verpflichtet, auch Daten über Straßenverkehrsunfälle mit Sachschaden zu erheben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach Art. 1 Abs. 1 dieser Entscheidung haben die Mitgliedstaaten nur Statistiken über die Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu erheben. Auch im vorletzten Absatz der Erwägungsgründe wird zum Ausdruck gebracht, daß sich "die Untersuchung der Probleme im Bereich der Straßenverkehrssicherheit vorrangig auf Unfälle mit Personenschaden und nicht auf solche mit Sachschaden erstrecken" muß.

- 3 -

Der Aussagewert einer Statistik über Straßenverkehrsunfälle mit Sachschaden dürfte deswegen äußerst gering sein, weil seit der Einführung einer Gebühr von 500.- Schilling für Verständigungen und Meldungen nach § 4 Abs. 5 und Abs. 5a StVO nur mehr ein Bruchteil derartiger Verkehrsunfälle von den Exekutivorganen aufgenommen wird. Dieses Daten stellen jedoch statistisch gesehen keine Stichproben dar, sodaß eine Hochrechnung von den Teilergebnissen zu einem repräsentativen Gesamtergebnis nicht zulässig ist. Wenn nun im § 6 des Gesetzentwurfes die Weitergabe der Daten u.a. auch an die Landesbehörden vorgesehen ist, so muß die Verwertbarkeit der Ergebnisse doch sehr vorsichtig beurteilt werden.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 3:

Die im Abs. 1 Z. 14 und 15 enthaltenen Daten dürfen nicht personenbezogen sein, weil sie nur für statistische Auswertungen benötigt werden.

#### Zu § 5:

Es müßte dafür Vorsorge getroffen werden, daß der zweite Satz im Abs. 1 nicht zur Umgehung des Verbotens der Selbstbeschuldigung führt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes steht eine gesetzliche Verpflichtung, die auf ein Gebot zur Selbstbeschuldigung oder zum Einbekenntnis, Täter im Sinne eines bestehenden Tatverdachtes zu sein, hinausläuft, im Widerspruch zu Art. 90 Abs. 2 B-VG (vgl. dazu die Erkenntnisse VfSlg. 9950, 10394, 11.829, 11.927 und 14.988).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor



Abschriftlich

den Abteilungen

Raumordnung-Statistik zum Schreiben vom 22. Februar 1999

IIb2

IT-Koordinator zu Zahl 10/177-1999 vom 4. März 1999

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.